

Rechtsbegriff als Variante eines nichtpositivistischen Positivismus einzustufen. Vielen Dank.

(Beifall).

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Prof. Alexy. Wir setzen in unserer Reihe fort und hören jetzt Frau Dr. Wilfriede Otto aus Berlin zur „Entnazifizierung der Justiz in der SBZ“. Bitte, Frau Dr. Otto!

Dr. Wilfriede Otto: Sehr geehrte Damen und Herren. Zu dem wichtigen Thema „Entnazifizierung in der Justiz der SBZ/DDR“ liegen bereits einige wesentliche publizierte Untersuchungsergebnisse vor. Als Historiker, der Mitverantwortung für Vergangenes bekennt und vor allem seit 1989 versucht, Probleme zur DDR-Geschichte, Kontinuitäten und Diskontinuitäten sowie Strukturelemente sachlich-kritisch zu hinterfragen, wurde ich insbesondere bei meinen Forschungen über die „Waldheim-Prozesse“ auch mit der Problematik der Entnazifizierung konfrontiert. Einschätzungen der DDR-Geschichtsschreibung, daß die Entnazifizierung gerade auf justitiellem Gebiet mit aller Konsequenz erfolgte, habe ich mitgetragen. Meines Erachtens hat diese Bewertung nach wie vor Bestand. Doch die analytische Auswertung umfänglicher Archivmaterialien und anderer Quellen führte auch zu der Erkenntnis, sich einer Problematisierung zu stellen. So scheint es mir nötig, z. B. den Begriff „Entnazifizieren“ konkreter auszuleuchten, die Zäsur für den Abschluß der Entnazifizierung in der SBZ 1948 zu überprüfen, Defizite dieses politischen und strafrechtlichen Reinigungsprozesses zu benennen.

Bei der knapp bemessenen Zeit meines Vortrages ist es nicht möglich, alle interessierenden Fragen befriedigend zu beantworten. Dafür ersuche ich um Verständnis. Ich möchte vier Aspekte herausgreifen, weil sie Generelles reflektieren werden:

- Forderungen der Alliierten zur Entnazifizierung der Justiz
- Inhalt und Rolle der wichtigsten SMAD-Befehle zur Entnazifizierung der Justiz
- realer Verlauf und Hauptergebnisse der Entnazifizierung bis 1947/1948
- verschärfte Entnazifizierung – machtpolitische Kalküle – ambivalente deutsche Handlungsspielräume.

Es ist bekannt, daß sich die Vertreter der alliierten Siegermächte bereits vor der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches darüber einig gewesen waren, „alle nationalsozialistischen und militärischen Einflüsse aus den öffentlichen Dienststellen sowie dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben des deutschen Volkes auszuschalten“. Außer allgemeinen Deklarationen, Direktiven und Gesetzen zur Demokratisierung des gesellschaftlichen Lebens erließ der Alliierte Kontrollrat in den Jahren 1945/1946 zugleich spezielle Anweisungen zur Entnazifizierung der Justiz.

Das Gesetz Nr. 1 des Alliierten Kontrollrates vom 20. September 1945 be-

stimmte die Aufhebung von Nazigesetzen. Insgesamt 25 Gesetze, Verordnungen und Erlasse politischer Natur aus der Nazizeit wurden aufgehoben und ihre Anwendung einschließlich Ausführungsbestimmungen unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung verboten. Die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Oktober 1945 verkündete Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege. Sie forderte eine Rechtspflege, die sich auf die Errungenschaften der Demokratie, Zivilisation und Gerechtigkeit gründete. Zu diesen Grundsätzen zählten: die Gleichheit aller Bürger ohne Unterschied vor dem Gesetz, die Gewährleistung der Rechte des Angeklagten, die Abschaffung der Hitlerschen Ausnahme- und Sondergerichte und die Unabhängigkeit des Richters. Das Gesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 sah die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens vor. Es verlangte die Wiederherstellung der Gliederung und Verantwortung der deutschen Gerichte in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924. Es legte jene Strafsachen fest, für die nicht die deutschen Gerichte, sondern die Alliierten verantwortlich zeichneten, und es verfügte im Artikel IV: „Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesen müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden“. Umfassende und allgemein formulierte Kategorien beinhaltete das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Dezember 1945.

Gravierende Wirkungen zeigte die Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrates vom 12. Januar 1946, die Detailliertes fixierte. Sie ging von dem Ziel aus, alle Mitglieder der NSDAP, die ihr aktiv angehört hatten, und alle diejenigen Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstanden, aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern und aus verantwortlichen Stellungen in bedeutenden privaten Unternehmen zu entfernen. Sie sollten durch solche Personen ersetzt werden, „die nach ihrer politischen und moralischen Einstellung für fähig erachtet (wurden), die Entwicklung wahrer demokratischer Einrichtungen in Deutschland zu fördern“. Den Begriff „Entfernung“ definierte die Direktive als sofortige und unbedingte Entlassung der betreffenden Person. Ausführlich wurden die Ausschlußkategorien benannt, insgesamt 99, darunter 3 Hauptkategorien mit 35 Unterkategorien für den Justizbereich. Der Stellenbereich für die Justiz umfaßte: Amtsträger des NS-Rechtswahrerbundes (NSRB); gehobene Funktionen an der Akademie für deutsches Recht (Präsident, Vizepräsident, Direktoren); alle Richter, Bürodirektoren, Oberreichsanwälte und Staatsanwälte des Volksgerichtshofes; alle Vorsitzenden, ständigen Richter und Staatsanwälte der Sondergerichte; alle Richter, Staatsanwälte und Amtsträger der Partei-, SA- und SS-Gerichte; alle vorsitzführenden Richter und Staatsanwälte der Standgerichte. Ein weiterer